

DAIMLERCHRYSLER

Erweiterung der Tagesordnung

für die 9. ordentliche Hauptversammlung
der DaimlerChrysler AG
am Mittwoch, dem 4. April 2007

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

zu der am 27. Februar 2007 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnung der am 4. April 2007 stattfindenden Hauptversammlung der DaimlerChrysler AG haben die Aktionäre Prof. Dr. Ekkehard Wenger und Dr. Leonhard Knoll gem. § 122 Abs. 2 Aktiengesetz die Bekanntmachung der folgenden Gegenstände zur Beschlussfassung der Hauptversammlung verlangt:

9. Änderung der Satzung – Namensänderung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, in jeweils gesonderter Abstimmung die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) § 1 der Satzung mit dem bisherigen Wortlaut

»Die unter der Firma DaimlerChrysler AG bestehende Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.«

wird wie folgt geändert:

»Die unter der Firma Daimler-Benz AG bestehende Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.«

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, die Anmeldung der Namensänderung zur Eintragung ins Handelsregister bis zu einer Abspaltung oder sonstigen Verwertung der Chrysler Group aufzuschieben, höchstens jedoch bis zum 31. März 2008.

Begründung: Die Weiterführung einer Firmenbezeichnung, die an den total missglückten Zusammenschluss mit Chrysler erinnert, ist dem Image der Gesellschaft und ihrer Produkte abträglich. Dies gilt um so mehr, als schon seit längerem wenig schmeichelhafte Spottnamen kursieren wie Daimler-Greislich, Daimler-Crisis oder gar Crime-ler. Die damit verbundenen Nachteile für Aktionäre, Kunden und Mitarbeiter können allenfalls noch für eine kurze Übergangszeit bis zu einer geordneten Trennung von Chrysler hingenommen werden. Sollte sich eine geordnete Trennung nicht innerhalb eines Jahres realisieren lassen, würde dies die Notwendigkeit einer Entfernung dieser Imagebelastung aus der Firmenbezeichnung nur noch unterstreichen.

10. Änderung der Satzung – Bestimmung des Ortes der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 14 der Satzung wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

»Die Hauptversammlung findet jedenfalls dann in Stuttgart statt, wenn die beiden vorausgegangenen Hauptversammlungen nicht in Stuttgart stattgefunden haben.«

Begründung: Es darf den Organen der Gesellschaft nicht mehr gestattet werden, sich mehr als zwei Jahre hintereinander vor einer Auseinandersetzung mit den in besonderem Maße am Gedeihen der Gesellschaft interessierten Aktionären aus der Umgebung des Sitzes der Gesellschaft zu drücken.

Übergangsregelung:

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Unbeschadet der Satzungsänderung gemäß Tagesordnungspunkt 10 braucht die ordentliche Hauptversammlung im Jahre 2008 noch nicht in Stuttgart stattzufinden.

Begründung: Eine kostspielige Änderung von für 2008 bereits getroffenen Dispositionen soll vermieden werden.

11. Änderung der Satzung – Wahl des Sitzungsleiters der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 18 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

»Auf Antrag von Aktionären, die Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von wenigstens 500.000 Euro vertreten, kann der nach § 18 Abs. 1 der Satzung bestimmte Sitzungsleiter abgewählt und durch eine andere Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss, ersetzt werden. Die Ersetzung kann auf die Aussprache und die Abstimmung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beschränkt werden.«

Begründung: Die zwingenden Festlegungen der Satzung zur Person des Sitzungsleiters der Hauptversammlung sind unzweckmäßig. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Sitzungsleiter seine Aufgabe nicht sachgerecht wahrnimmt. Ein eindrucksvolles Beispiel hierfür findet sich in der Berichterstattung der Zeitung »Die Welt« über das Verhalten des Aufsichtsratsvorsitzenden Hilmar Kopper in der außerordentlichen Hauptversammlung der Daimler-Benz AG, in der der Zusammenschluss mit Chrysler ohne Rücksicht auf gewichtige Gegenargumente durchgepeitscht wurde. In dem Zeitungsbericht heißt es: Aktionären, die »gegen das ›riskante‹ Unternehmen wettern, verordnet Kopper, doch gefälligst zur Sache zu sprechen.«

12. Änderung der Satzung – Altersbegrenzung für die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 8 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

»Als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat ist nicht wählbar, wer am Tage der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet hat. Liegt das Durchschnittsalter der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat unter Einschluss der zur Wahl stehenden Kandidaten am Tage der Wahl unter 58 Jahren, so ist nicht wählbar, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat.«

Begründung: Ein überalterter Aufsichtsrat schadet der Gesellschaft, weil Einsatzwille, Aufmerksamkeit und die Bereitschaft zur Neuorientierung mit zunehmendem Alter nachlassen. Das beste Beispiel ist die Gesellschaft selbst. Der sichtlich überalterte Aufsichtsrat hat die beiden letzten Vorstandsvorsitzenden viel zu lange gewähren lassen, statt sie rechtzeitig aus dem Verkehr zu ziehen.

13. Änderung der Satzung – Begrenzung der Anzahl weiterer Mandate für die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 8 der Satzung wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

»Als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat ist nicht wählbar, wer Mitglied des Vorstands eines DAX-30-Unternehmens ist oder mehr als zwei Aufsichtsratsmandate bei DAX-30-Unternehmen wahrnimmt. Der Vorsitz im Aufsichtsrat eines DAX-30-Unternehmens wird doppelt auf die Höchstzahl der Mandate angerechnet.«

Begründung: Die Kontrolle des Vorstands der Gesellschaft erfordert einen Einsatz, der nicht zu erbringen ist, wenn die Belastung durch andere Mandate überhand nimmt. Zudem besteht die Gefahr, dass ein enger Kreis von Personen, die ihr persönliches Beziehungsnetz nicht belasten wollen, einen Nichtangriffspakt schließt. Nur so ist zu erklären, dass sich kein namhafter Repräsentant der deutschen Wirtschaft gefunden hat, der bereit war, mit den offensichtlichen Führungsdefiziten an der Spitze der Gesellschaft aufzuräumen, bevor den dafür Verantwortlichen die Lust am Weitermachen von selbst verging. Der von der Verwaltung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Aufsichtsratsvorsitzende der Deutschen Bank hat sich noch im Jahre 2006 öffentlich dagegen verwahrt, dass die Exponenten langjähriger Mißwirtschaft als »Dauerversager« bezeichnet werden. Diese Kultur der Beschönigung von Fehlleistungen hat sich für die Gesellschaft und ihre Aktionäre als außerordentlich schädlich erwiesen.

14. Änderung der Satzung – Äußerungsrecht der Aktionäre

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung wird um den folgenden § 18a ergänzt:

»§ 18a Äußerungsrecht der Aktionäre

Werden in einer Hauptversammlung anlässlich des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder aus sonstigem Anlass dessen tatsächliche oder vermeintliche Verdienste gewürdigt, ist den Aktionären anschließend Gelegenheit zur Erwiderung zu geben. Erfolgt die Würdigung auf einer von der Gesellschaft eingerichteten Internet-Seite, ist im Internet ein sachgemäß verlinktes Diskussionsforum einzurichten.«

Begründung: Die Kultur der Beschönigung von Fehlleistungen, die an der Spitze deutscher Unternehmen vielfach herrscht, ist ein wesentlicher Grund dafür, dass den Fehlleistungen nicht rechtzeitig Einhalt geboten wird. Diese Kultur muss aufgebrochen werden. Ein Bestandteil dieser Kultur sind Selbstbeweihräucherungen unter Kollegen am Ende der Hauptversammlung, auf die die Aktionäre nicht mehr erwidern können. Ein Zwang, sich mit Kritik auseinanderzusetzen zu müssen, wäre nicht nur für die deutsche Wirtschaft, sondern auch für die Selbstfindung der Betroffenen, die häufig unter schwerwiegendem Realitätsverlust leiden, überaus hilfreich. Überdies ist es für das Image der Gesellschaft verheerend, wenn die seit vielen Jahren gebeutelten Aktionäre auf den Internet-Seiten der Gesellschaft auch am 28. Februar 2007 noch immer ohne sachgerecht verlinkte Widerspruchsmöglichkeit wie folgt provoziert werden: »Jürgen Schrempp hat mit strategischem Weitblick DaimlerChrysler zu einem einzigartigen Automobilunternehmen geformt. Hierfür möchte ich ihm sowohl persönlich als auch im Namen des gesamten Vorstandes und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herzlich danken« unterstreicht der zukünftige Vorstandsvorsitzende Dr. Dieter Zetsche die Verdienste des langjährigen Konzernchefs. »In den zehn Jahren an der Spitze von Deutschlands größtem Industriekonzern hat sich Jürgen Schrempp als ein außergewöhnlicher Unternehmensführer gezeigt. Dafür dankt ihm der gesamte Aufsichtsrat« betont der Aufsichtsratsvorsitzende der DaimlerChrysler AG Hilmar Kopper. »Er ist ein herausragendes Beispiel an Umsetzungskraft, Hingabe an sein Amt und Verantwortungsgefühl gegenüber Kunden, Mitarbeitern und Aktionären.« Obendrein wird der »Zusammenschluss von Daimler-Benz und der Chrysler Corporation« als einer der »Meilensteine in Schrempps Karriere« gepriesen. Das Ergebnis des Wirkens von Jürgen Schrempp wird zu guter Letzt dann so kommentiert: »Heute ist DaimlerChrysler mit ... seinem ausgewogenen Produkt- und Markenspektrum ... einzigartig positioniert.«

15. Änderung der Satzung – Gesonderte Auszählung der Stimmen unterschiedlicher Aktionärsgruppen

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 19 der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

»Auf Antrag von Aktionären, die Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von wenigstens 500.000 Euro vertreten, erfolgt die Abstimmung über einzelne Punkte der Tagesordnung in der Form, dass zunächst nur Privatpersonen, die nicht durch Stimmrechtsvertreter im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG vertreten sind, ihre Stimme abgeben. Nachdem das Ergebnis ihrer Stimmabgabe verkündet ist, stimmen die Vereinigungen von Aktionären im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 1 mit den von ihnen vertretenen Stimmen ab, wobei sie Stimmen, für die ihnen Weisungen erteilt worden sind, nicht abgeben müssen (»ausgesonderte Stimmen«). Nachdem auch das Ergebnis dieser Stimmabgabe verkündet ist, werden alle übrigen Stimmen einschließlich der ausgesonderten Stimmen abgegeben und ausgezählt. Danach wird das Gesamtergebnis verkündet. Der Antrag auf gesonderte Auszählung ist der Gesellschaft spätestens sieben Tage nach Bekanntmachung der betreffenden Punkte der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger unter Nachweis des erforderlichen Aktienbesitzes zu übermitteln.«

Begründung: Institutionelle Anleger und mit Stimmrechtsvollmachten ausgestattete Depotbanken unterliegen bei der Stimmabgabe häufig massiven Interessenkonflikten, die damit zusammenhängen, dass sie mit der Gesellschaft andere Geschäftsbeziehungen unterhalten, die ihnen wichtiger sind als eine sachgerechte Stimmabgabe. Anders ist nicht zu erklären, weshalb institutionelle Anleger und Depotbanken trotz miserabler Kursentwicklung der Daimler-Aktie und der dafür ursächlichen Misswirtschaft den Vorstand und den Aufsichtsrat immer wieder entlastet und die verantwortlichen Aufsichtsratsmitglieder sogar wiedergewählt haben. Um diese Interessenkonflikte deutlicher zu Tage treten zu lassen, sollen auf Antrag einer qualifizierten Minderheit zunächst diejenigen Stimmen ausgezählt werden, die mit keinen oder jedenfalls geringeren Interessenkonflikten belastet sind. Auf diese Weise sollen die institutionellen Anleger und die Depotbanken zumindest einem größeren Rechtfertigungszwang für ihr zuweilen skandalöses Abstimmungsverhalten ausgesetzt werden. Wer gegen die Mehrheit der Privatpersonen und gegen die Mehrheit der Aktionärsschutzvereinigungen abstimmt, soll überdies damit rechnen müssen, dass sein Verhalten haftungs-, aufsichts- und strafrechtlich gewürdigt wird, wenn er keine überzeugenden Gründe angeben kann.

16. Änderung der Satzung – Anfertigung eines Wortprotokolls der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung wird um folgenden § 18b ergänzt:

»§ 18b Anfertigung eines Wortprotokolls der Hauptversammlung

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Wortprotokoll anzufertigen. Zur Sicherung seiner Richtigkeit ist eine Tonband- oder Videoaufzeichnung anzufertigen, die nur während der Wortmeldung von Aktionären unterbrochen werden darf, die dies verlangen. Die Aktionäre sind auf dieses Recht hinzuweisen. Für die Aufzeichnung sind mindestens zwei technisch voneinander unabhängige Geräte heranzuziehen, damit der Verlauf der Debatte auch bei Ausfall eines Geräts noch dokumentiert werden kann. Sämtliche erstellten Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.«

Begründung: Den Aktionären muss die Möglichkeit gegeben werden, für den Fall von Zivilrechtsstreitigkeiten oder strafrechtlichen Ermittlungen einen exakten Nachweis über ihre eigenen Äußerungen und die der Verwaltung führen zu können. Diese Möglichkeit war in früheren Zeiten gegeben, als die Verwaltung ein Wortprotokoll erstellen ließ, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dieser gute Brauch wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen eingestellt. Möglicherweise will die Verwaltung verhindern, dass sie an ihren Ausführungen in der Hauptversammlung festgehalten werden kann. Wenn sie diese Vermutung entkräften will, soll sie die früher übliche Praxis wieder aufnehmen.

17. Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE)

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, in jeweils gesonderter Abstimmung die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird angewiesen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein Beschluss über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) beschlossen werden kann.
- b) Der Vorstand wird angewiesen, die mit den Vertretern der Arbeitnehmer aufzunehmenden Verhandlungen mit der Maßgabe zu führen, dass der Aufsichtsrat nur noch zwölf Mitglieder haben soll und die negativen Auswirkungen der paritätischen Mitbestimmung auf die Investitionsbereitschaft gegenwärtiger und zukünftiger Kapitalgeber bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigt werden sollen.

Begründung: Im Unterschied zum deutschen Aktiengesetz ist nach dem Recht der Europäischen Aktiengesellschaft eine Herabsetzung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder möglich. Die Notwendigkeit einer Verkleinerung der hypertrophen Aufsichtsräte, die das deutsche Aktiengesetz vorschreibt, kann nur aus sachfremden Gründen bezweifelt werden. Abgesehen davon ist nicht ersichtlich, welche Gegenleistung die Aktionäre für die Bezahlung der bisher zehn Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erwarten dürfen, wenn diese ihre Vergütung ganz oder überwiegend an eine gewerkschaftsnahe Stiftung abführen. Solche Zustände stoßen bei Kapitalgebern, auf deren Mitwirkung die Arbeitnehmer bei der Finanzierung zukünftiger Investitionen angewiesen sind, mit Recht auf Misstrauen. Mitbestimmte Unternehmen werden deshalb niedriger bewertet und sind mit Nachteilen bei der Kapitalbeschaffung konfrontiert. Dies gilt im konkreten Fall von Daimler um so mehr, als der abgetretene Vorstandsvorsitzende Schrempf eine unheilvolle Symbiose mit den Funktionären der Arbeitnehmerseite praktizierte, die seine Ablösung und eine Neuausrichtung der Geschäftspolitik jahrelang hinauszögerte. Darunter haben nicht allein die Aktionäre, sondern gerade auch die Arbeitnehmer gelitten.

18. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat es pflichtwidrig unterlassen haben, nach den am 4.8.2006 getroffenen Feststellungen des Landgerichts Stuttgart zum Zusammenschluss zwischen der Daimler-Benz AG und der Chrysler Corporation,

dass »dem in Kürze am 9.4.1998 ausgehandelten Umtauschverhältnis keinerlei Überprüfungen der gegenseitigen Firmen in Form von due diligences – und zwar in kaufmännischer und technischer Hinsicht – vorausgegangen waren und – vermutlich – lediglich die Börsenwerte verglichen wurden, wobei zum Börsenwert von Chrysler Corporation ein Zuschlag von annähernd 30 % vorgenommen wurde.«

»Ein solches Vorgehen stellt keinen verantwortungsvoll ausgehandelten und nachvollziehbaren Interessenausgleich zwischen den beteiligten Aktionärsgruppen dar, sondern erscheint willkürlich.«

»Somit konnte sich auch die Zustimmung einer weit überwiegenden Anzahl von Aktienstimmen nicht auf fundierte Informationen stützen.«

alle rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, Schadensersatzansprüche gegen die verantwortlichen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die herangezogenen Berater und Wirtschaftsprüfer geltend zu machen oder wenigstens eine adäquate Kürzung von laufenden Vergütungen oder Altersbezügen oder eine Streichung von aktienkursabhängigen Vergütungsbestandteilen durchzusetzen.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung: Nach den Ausführungen des Landgerichts, das im Ergebnis eine gravierenden Falschbewertung der Partner des Zusammenschlusses feststellt, ist zu prüfen, ob die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, dass Vorstand oder Aufsichtsrat in dieser Sache aktiv geworden sind.

19. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob der Aufsichtsrat seine Sorgfaltspflichten verletzt hat, als er im Frühjahr 2003 in der Nähe eines ausgeprägten langjährigen Tiefpunkts des Aktienmarkts 20,5 Millionen Optionen mit einem Ausübungspreis von lediglich 34,40 Euro pro Aktie an den Vorstand und weitere Führungskräfte des Unternehmens ausgegeben hat.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung: Es ist nicht ersichtlich, wie ein seine Sorgfaltspflichten beachtender Aufsichtsrat auf die Idee kommen konnte, ausgerechnet dann, wenn die Aktienkurse aufgrund vorübergehender Marktstörungen quasi ins Bodenlose gefallen sind, Optionen mit entsprechend niedrigen Ausübungskursen auszuteilen, statt abzuwarten, bis sich die Lage am Aktienmarkt wieder normalisiert hat. Die 2003 ausgegebenen Optionen konnte das Management inzwischen mit hohem Gewinn einlösen, ohne dass eine für die Aktionäre sichtbare Leistung vorgewiesen werden kann; denn der Aktienkurs liegt auch nach kräftiger Erholung von seinem langjährigen Tiefpunkt immer noch unter dem Wert, der im April 2000 erreicht war, als die Hauptversammlung dem Optionsprogramm zugestimmt hat. Es muss aufgeklärt werden, welche Überlegungen den Aufsichtsrat dazu veranlasst haben, den Führungskräften das Reichwerden auf Kosten der Aktionäre derart leicht zu machen.

20. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob der Gesellschaft Schadensersatzansprüche zustehen, die mit einem Interview des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Jürgen Schrepp in der Financial Times zusammenhängen, das in den USA einer später mit 300 Millionen US-Dollar verglichenen Sammelklage Vorschub geleistet hat, wovon die Gesellschaft einen nicht versicherten Anteil in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags zu tragen hatte.

Zu prüfen ist,

- ob gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Haftungsansprüche durchgesetzt werden können oder jedenfalls bei rechtzeitiger Geltendmachung hätten durchgesetzt werden können,
- ob und in welcher Form und aus welchen Gründen der Aufsichtsrat in dieser Angelegenheit gegenüber dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden tätig geworden ist oder ob er untätig geblieben ist,
- ob gegen die zu den relevanten Zeitpunkten verantwortlichen Mitglieder des Aufsichtsrats Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, die aus einer mangelhaften oder nicht rechtzeitigen Verfolgung von Ansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Schrepp resultieren.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung: Unter der Überschrift »Millionen für ein unvorsichtiges Interview« berichtet die Stuttgarter Zeitung am 3.1.2007, dass von den Versicherungsgesellschaften, bei denen Daimler-Chrysler Deckung für die Haftpflicht von Vorstandsmitgliedern eingekauft hat, nur ein »Großteil der geforderten 175 Millionen Euro erstattet wird«, die im Zusammenhang mit der verglichenen Sammelklage bei den Versicherungen eingefordert wurden. Selbst wenn die Forderung voll bedient worden wäre, würden 175 Millionen Euro in keinem Fall ausreichen, um die Vergleichssumme abzudecken, so dass der Gesellschaft schon aufgrund der Vergleichssumme ein zweistelliger Millionenbetrag als Schaden entstanden ist. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Schaden auch dann entstanden wäre, wenn der ehemalige Vorstandsvorsitzende auf sein »unvorsichtiges Interview« verzichtet hätte. Darüber hinaus sind der Gesellschaft vermutlich weitere Schäden in mindestens zweistelliger Millionenhöhe entstanden, weil sie Anwaltskosten tragen musste, insbesondere auch im Zusammenhang mit weiteren mit dem Interview befassten Prozessen, die nicht verglichen wurden.

21. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, in welchem Umfang gegenwärtige oder frühere Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat Kenntnis von Vorgängen hatten, die zwischenzeitlich zu Ermittlungen verschiedener Behörden, insbesondere der US-Börsenaufsichtsbehörde und des US-Justizministeriums geführt haben, oder ob den genannten Personen ein Organisationsversagen vorzuwerfen ist, weil keine hinreichenden Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Vorgänge getroffen wurden.

Ob auf Seiten der genannten Personen Kenntnis, fahrlässige Unkenntnis oder fahrlässige Versäumnis von Vorkehrungen zur Vermeidung bestimmter Vorgänge festzustellen ist, ist zu prüfen für sämtliche Sachverhalte, die im Geschäftsbericht 2005 unter Ziffer 31 (»Rechtliche Verfahren«) ab dem letzten Absatz auf S. 185 aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um

- »unsachgemäße Zahlungen«, die »Fragen nach den Vorschriften des US-Foreign Corrupt Practices Act, dem deutschen Recht und den Gesetzen anderer Jurisdiktionen« aufwerfen;
- »bestimmte Verbindlichkeiten, die sich auf nicht konsolidierte Tochtergesellschaften beziehen« und »im Rahmen der Konsolidierung nicht eliminiert wurden«;
- »potentielle Steuerverbindlichkeiten«, die Gegenstand interner Untersuchungen waren;
- einen »Teil der Steuern hinsichtlich der Vergütung, die für ins Ausland entsandte Mitarbeiter gezahlt wurden«, der »nicht korrekt erklärt wurde«;
- eine »förmliche Untersuchung« der US-Börsenaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Oil-For-Food-Programm der Vereinten Nationen.

In die Sonderprüfung einzubeziehen sind auch sämtliche nicht im Geschäftsbericht erwähnten Vorgänge, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den erwähnten Ermittlungen der US-Börsenaufsicht und des US-Justizministeriums stehen oder Gegenstand der Befragung des ehemaligen Vorstandsmitglieds Gentz durch US-Behörden oder deren Beauftragte waren, die in Heft 37/2006 des Magazins »Der Spiegel« auf S. 122 erwähnt wird und die der Grund dafür gewesen sein soll, dass eine Aufsichtsratssitzung nicht in den USA, sondern in Kanada stattgefunden haben soll. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob es tatsächlich zutrifft, dass Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat die Berührung mit US-Territorium vermeiden wollten und wer dies gegebenenfalls war.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung: Die Ermittlungen der US-Behörden geistern seit längerer Zeit durch die Presse, ohne dass sich die Gesellschaft dazu in einer für die Aktionäre nachvollziehbaren Weise äußert. Die Ausführungen im Geschäftsbericht 2005 lassen bestenfalls ahnen, wie bedeutsam die offensichtlich äußerst unerfreulichen Vorfälle sind und wer dafür die Verantwortung trägt; die Informationen im Geschäftsbericht 2006 sind noch spärlicher. Eine Aufklärung tut um so mehr Not, als der erwähnte Bericht im Spiegel den Eindruck erweckt, dass gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat zumindest zeitweise die Berührung mit US-Territorium vermeiden wollten. Erschwerend kommt hinzu, dass in der online-Ausgabe des Manager-Magazins die Vermutung geäußert wird, die US-Behörden hielten die Vorgänge für so bedeutsam, dass sie die Forderung erhöhen, es müsse eine Person auf Vorstandsebene die Verantwortung übernehmen. Die Süddeutsche Zeitung berichtet am 14.9.2006 unter Berufung auf das Handelsblatt, es werde vermutet, dass es Ex-Finanzvorstand Gentz »an den Kragen geht.« Auch diese Frage wird zu prüfen sein.

22. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob im Vorfeld der vom Bundesgerichtshof aufgehobenen Verurteilung des Unternehmers Gerhard Schweinle zu einer Gefängnisstrafe durch das Landgericht Stuttgart von seiten des heutigen Vorstandsvorsitzenden Dr. Zetsche und verschiedenen Mitarbeitern der Gesellschaft falsche, unvollständige, irreführende oder sonstige fehlerhafte Angaben zu einem angeblich gegenüber der Gesellschaft verwirklichten Betrugssachverhalt im Bereich der sogenannten Graumarktgeschäfte gemacht wurden, welche hausinternen Vorabklärungen diesen Angaben gegebenenfalls zugrunde lagen, wer davon und von den Graumarktgeschäften als solchen gegebenenfalls Kenntnis hatte und wer von den Graumarktgeschäften gegebenenfalls profitiert hat.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung: Im Verfahren gegen Gerhard Schweinle vor dem Landgericht Stuttgart haben Mitarbeiter der Gesellschaft und der heutige Vorstandsvorsitzende Dr. Zetsche ausgesagt. Gegenstand des Verfahrens war unter anderem ein angeblicher Betrug an der DaimlerChrysler AG, begangen durch Gerhard Schweinle. Das Landgericht Stuttgart hat Gerhard Schweinle zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, die der Betroffene antreten musste. Die Verurteilung beruhte unter anderem auf einem angeblichen Betrug wegen angeblich nicht vertragsgemäßen Weiterveräußerungen von DaimlerChrysler-Fahrzeugen, über deren Verbleib bei der Gesellschaft dann rein tatbestandsmäßig ein Irrtum hätte erregt worden sein müssen. Was von den Leistungen der Stuttgarter Justiz zu halten ist, ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 9.6.2004, der die Verurteilung wegen Betrugs gewissermaßen in der Luft zerrissen hat. Zur Begründung hat der Bundesgerichtshof unter anderem ausgeführt, es könnten

sich »durchgreifende Zweifel an einer Nachweisbarkeit der Betrugstaten ... im Hinblick auf die Kenntnis der Bevollmächtigten der DaimlerChrysler AG über die Weiterverkaufsabsichten des Angeklagten ergeben.« Für eine Kenntnis der Bevollmächtigten der DaimlerChrysler AG könnten nach Ansicht des Bundesgerichtshofs bestimmte näher ausgeführte Gesichtspunkte sprechen. Dazu vermerkt der Bundesgerichtshof unter anderem: Seitens des Landgerichts »hätte bedacht ... werden müssen, dass sich ab dem Jahre 2000 die Fälle häuften, in denen sogenannte Übergrenzprovisionen vor allem aus fernöstlichen Ländern für die Exporte dorthin außerhalb des vorgesehenen Vertriebswegs geltend gemacht wurden (bis Ende 2000: 14; bis Ende Juni 2001: weitere 47); dennoch kam es bis Ende Oktober 2001 zu Fahrzeuglieferungen an den Angeklagten, obwohl das Phänomen derartiger Parallelexporte der DaimlerChrysler AG bereits bekannt war. Könnte ein neuer Tatrichter unter Würdigung dieser Umstände eine jedenfalls stillschweigende Übereinkunft zwischen dem Angeklagten und dem mit ihm verhandelnden Bevollmächtigten von DaimlerChrysler nicht ausschließen, würde es nicht nur an einem Vermögensschaden, sondern schon an einer Irrtumserregung im Sinne des § 263 StGB fehlen.« Unter diesen Umständen besteht Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Umfang im Hause der Gesellschaft – insbesondere auf Vorstandsebene – Kenntnis von den Graumarktgeschäften vorhanden war und ob gegebenenfalls Versuche unternommen worden sind, das Vorhandensein von Kenntnissen ganz allgemein und auch gegenüber dem Landgericht zu vertuschen. Überdies ist der Frage nachzugehen, wer von den sogenannten Graumarktgeschäften profitiert hat.

23. Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob der Aufsichtsrat die Amtsführung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Jürgen Schrepp hinreichend überwacht hat, ob er ihm – insbesondere angesichts der erbrachten Leistungen – unangemessen hohe Vergütungen zugestanden hat, ob der Aufsichtsrat geprüft hat, dass sämtliche Zuwendungen an den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden unter den Vorstandsbezügen erfasst worden sind und ob der Aufsichtsrat bei Arbeitsverhältnissen von Familienangehörigen und Verwandten des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden die Erbringung angemessener Leistungen eingefordert und überwacht hat bzw. hat einfordern und überwachen lassen und wer gegebenenfalls damit betraut worden ist.

Zu prüfen ist,

- ob die Vergütung bzw. Ruhestandsvergütung angesichts der erbrachten Leistungen angemessen ist bzw. war,

- ob der ehemalige Vorstandsvorsitzende am Sitz der Gesellschaft hinreichend präsent war oder ob die Wahl seines Wohnorts seinen Aufenthalt in einer Weise bestimmte, dass damit Beeinträchtigungen der Vorstandsarbeit verbunden waren, insbesondere ob andere Vorstandsmitglieder oder sonstige Beschäftigte deshalb auf Reisen gehen mussten,
- ob das Beschäftigungsverhältnis mit der Ehefrau des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden trotz des Wohnorts einen ungestörten Leistungsvollzug ermöglicht bzw. ermöglicht hat,
- ob der Gesellschaft sonstige Kosten durch den Wohnungswechsel entstanden sind, etwa in Form der Bereitstellung einer Infrastruktur oder für Bauleistungen, und ob diese Kosten bei den Vorstandsbezügen ausgewiesen worden sind,
- nach welchen Kriterien die Leistungen der Ehefrau, des Bruders und sonstiger gegebenenfalls für die Gesellschaft tätiger oder tätig gewesener Verwandter und Familienangehöriger des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden beurteilt und vergütet wurden und wer die Beurteilung vorgenommen hat,
- ob unternehmensinterne Grundsätze, die die Beschäftigung von Familienmitgliedern und Verwandten von Vorstandsmitgliedern regeln bzw. regelten, im Hinblick auf die Familie Schrempp aufgehoben oder modifiziert wurden und welche Rolle der Aufsichtsrat dabei gespielt hat.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung: Laut Geschäftsbericht 2006 ist die Gesamtvergütung des Vorstands nach 34,9 Millionen Euro im Vorjahr auf 20,5 Millionen Euro gefallen. Auf der anderen Seite sind die Bezüge ehemaliger Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen von 16,9 Millionen Euro auf 25,1 Millionen Euro angestiegen. Es ist zu vermuten, dass diese dramatischen Veränderungen etwas mit der bisher geheim gehaltenen Vergütung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden zu tun haben, der seit 2006 Ruhestandsbezüge erhält. Schon von daher besteht genügender Anlass, die Angemessenheit seiner Vergütung – auch im Vergleich zu den sehr komfortabel bezahlten übrigen Vorstandsmitgliedern – zu bezweifeln, zumal wenn man bedenkt, wie die Aktionäre unter seinen Entscheidungen zu leiden hatten. In der Hauptversammlung 2005 wurden Fragen, die die Anwesenheit des Vorstandsvorsitzenden am Konzernsitz vor dem Hintergrund seines nach München verlegten Wohnsitzes betrafen, nur ausweichend oder überhaupt nicht beantwortet. Analoges gilt für Fragen, ob der Gesellschaft aus dem Wohnsitzwechsel irgendwelche Belastungen entstanden sind, und für Fragen, die das Arbeitsverhältnis seiner Ehefrau betrafen. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, welche Zustände in der Endphase der Vorstandstätigkeit von Jürgen Schrempp geherrscht haben.

**Stellungnahme der Verwaltung der DaimlerChrysler AG
zu den Anträgen der Aktionäre Prof. Dr. Ekkehard Wenger und Dr. Leonhard Knoll**

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Anträge zu den Tagesordnungspunkten
9a bis 17b abzulehnen:**

Die beantragten Satzungsänderungen sind weder erforderlich noch angemessen. Der Firmenname DaimlerChrysler ist weltweit etabliert. Für eine Änderung der Firma besteht kein Anlass. Außerdem enthält die Satzung bereits ausgewogene und ausreichende Vorschriften zum Ort und Ablauf der Hauptversammlung, zur Person des Versammlungsleiters und zur Eignung und Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern, die keiner weiteren Regelung bedürfen.

Die Verwaltung prüft die Zweckmäßigkeit der bestehenden Rechtsform und wägt Vor- und Nachteile gegenüber anderen Gesellschaftsformen ab. Einen Anpassungsbedarf hat die Verwaltung jedoch nicht festgestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Anträge zu den Tagesordnungspunkten 18 bis 23 abzulehnen:

Für die beantragten Sonderprüfungen besteht kein Anlass. Die Anträge betreffen zum Teil laufende Verfahren und behördliche Untersuchungen, die keine Ergebnisse versprechen, die über die in diesen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse hinausgehen. Soweit Verfahren angesprochen werden, die Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sind, welche die Behörde jedoch bereits zuvor mangels konkreter Anhaltspunkte eingestellt hat, lässt eine Sonderprüfung ohnehin keinen Zusatznutzen erwarten.

Der Aufsichtsrat kommt seinen Sorgfaltspflichten nach und handelt im Interesse des Unternehmens. Die Höhe der Vergütung und das System der Vergütung der Vorstandsmitglieder legt der Aufsichtsrat stets nach sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit und Angemessenheit unter Hinzuziehung externer Berater fest. Die Vergütung ist im Geschäftsbericht ausführlich erläutert, so dass jedem eine Beurteilung möglich und kein Anlass für eine gesonderte Prüfung der Vergütung ersichtlich ist.

Stuttgart, den 9. März 2007

DaimlerChrysler AG
Der Vorstand

DaimlerChrysler
Stuttgart, Deutschland
Auburn Hills, USA
www.daimlerchrysler.com